

S k r i p t u m

Recht: Scheidung (Scheidung aus Verschulden)

AutorIn: Dr. Barabara Bittner (FH Campus Wien)



Scheidung aus Verschulden (§49 EheG)

Eheverfehlungen, die die eheliche Gemeinschaft so tief zerrüttet haben, dass diese nicht wieder hergestellt werden kann, können vom „schuldlosen“ Ehepartner als Scheidungsgründe geltend gemacht werden.

Das Gesetz hebt dabei 3 Eheverfehlungen - **Ehebruch, Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leids** - besonders heraus. Aber auch andere Eheverfehlungen (wie z. B. Verletzung der Unterhaltspflicht, der Beistandspflicht, Trunksucht etc.) können die Ehe soweit zerrütten, dass eine Scheidungsklage eingebracht werden kann.

Wird die Eheverfehlung „verziehen“ (also die eheliche Gemeinschaft im vollen Umfang wieder aufgenommen) oder nicht binnen 6 Monaten ab Kenntnis (absolute Verjährung nach 10 Jahren) geltend gemacht, so erlischt das Recht auf Scheidung aus Verschulden aus diesem Grund (§§ 56, 57 EheG). Länger zurückliegende oder bereits verziehe Eheverfehlungen können zwar im Rahmen eines Scheidungsverfahrens insgesamt zur Untermauerung des eigenen Standpunktes herangezogen werden, nicht aber die einzige Grundlage für die Scheidungsklage bilden.

Leben die Ehegatten getrennt, so ist diese Frist gehemmt. Erst ab Aufforderung, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, beginnt die Frist erneut zu laufen.

Hintergrundinformation:

Verzeihung wird dann angenommen wenn – trotz Kenntnis der Eheverfehlung - die Ehegatten wieder so miteinander leben, wie vorher. Auf jeden fall muss aber die Scheidungsklage innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Scheidungsgrundes eingebracht werden. Bei Eheverfehlungen, die schon länger als 10 Jahre zurückliegen, kann ich gar nicht mehr auf Scheidung klagen, auch wenn ich erst jetzt davon erfahre.